

Satzung

**Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Schwelm e. V.**

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1 Selbstverständnis.....	5
§ 2 Zweck und Aufgaben	6
§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft.....	8
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit	9
Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung	10
§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes.....	10
§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten	11
§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes.....	11
§ 8 Zuständigkeit des Ortsvereins	12
§ 9 Territorialitätsprinzip.....	13
§ 10 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz.....	13
Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft.....	15
§ 11 Mitglieder	15
§ 12 Ehrenmitglieder	15
§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft.....	15
§ 14 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	15
§ 15 Ende der Mitgliedschaft	16
Vierter Abschnitt: Organisation	17
§ 16 Organe.....	17
§ 17 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung.....	17
§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	17
§ 19 Durchführung der Mitgliederversammlung	18
§ 20 Präsidium.....	19
§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.....	20
§ 22 Aufgaben des Präsidiums.....	20
§ 23 Der Präsident.....	21
§ 24 Geschäftsstelle und Einrichtungen.....	22
§ 25 Vorsitzender des Vorstandes.....	22
§ 26 Aufgaben des Vorstandes	22
§ 27 Fach- und Sonderausschüsse	24
Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften	24
§ 28 Rotkreuz-Gemeinschaften.....	24
§ 29 Arbeitskreise	24
Sechster Abschnitt:.....	25
Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit.....	25
§ 30 Wirtschaftsführung	25
§ 31 Vermögenskontrolle und Inventur.....	25
§ 32 Gemeinnützigkeit	25
Siebter Abschnitt:	27
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten.....	27
§ 33 Ordnungsmaßnahmen	27
§ 34 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge	27
§ 35 Schiedsgericht	28
Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	29
§ 36 Auflösung.....	29
§ 37 Teilunwirksamkeit.....	29
§ 38 Inkrafttreten.....	29

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

- (1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

- (2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.
- (3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.
- (4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die

Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

- (5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen, und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

- (6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landesverbände, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.
- (7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schwelm e. V., nachfolgend Ortsverein genannt, bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Ortsvereins sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

Das Deutsche Rote Kreuz e. V. (nachfolgend Bundesverband genannt) nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettships,
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
- die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

- (3) Der Ortsverein ist Mitgliedsverband des DRK im Ennepe-Ruhr-Kreis Kreisverband e.V. (nachfolgend Kreisverband genannt). Der Ortsverein ist die Gesamtheit seiner

Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Stadt Schwelm.

- (4) Als Mitglied des Kreisverbands nimmt der Ortsverein die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Ortsvereins und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (5) Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Ortsvereins vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Ortsverein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Ortsverein ist ein anerkannter Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Sein Zweck ist die Wahrnehmung der Interessen derjenigen, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie das Hinwirken auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a) Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - b) Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - c) Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
 - d) Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, alten Menschen, Kranken und Menschen mit Behinderung, auch durch Unterhalt sozialer Einrichtungen, Ausbildungsstätten und Tageseinrichtungen für Kinder;
 - e) Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz und Rothalbmondbewegung,
 - f) Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen,
 - g) Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender,
 - h) Suchdienst und Familienzusammenführung,
 - i) Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.

I. Im Einzelnen können diese Aufgaben beinhalten:

1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung.
2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte.
3. Mitwirkung beim Sanitätsdienst der Bundeswehr.
4. Suchdienst, Tätigkeit des amtlichen Auskunftsbüros nach den Genfer-Abkommen. Mitwirkung bei Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen.
5. Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Rotkreuz-Abkommen.

II.

1. Krankenpflege.
2. Krankentransport und Rettungsdienst,
3. Betrieb einer Rettungswache
4. Blutspendedienst.
5. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe.
6. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen.
7. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsdienst.

III.

1. Sozialarbeit, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte.
2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege.
3. Jugendhilfe, Jugendbildung.

IV.

1. Unterhaltung kreativer Einrichtungen und Ausbildungsstätten für Erwachsene, Jugendliche und Kinder.
2. Unterhaltung von Tageseinrichtung für Kinder nach dem Kindergartengesetz.

V. Ausbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräfte.

VI. Mittelbeschaffung.

VII. Werbung für die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in der Bevölkerung.

Einschließlich der Beschaffung und des Vorhaltens der dazu notwendigen personellen, materiellen und immateriellen Mittel.

Die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Ortsverein erfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30).

- (3) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und beschafft Mittel einschließlich Sammlung von Wertstoffen zur direkten Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Er führt im Einvernehmen mit dem Kreisverband die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch. Sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.
- (4) Dem Ortsverein können in gegenseitigem Einvernehmen weitere Aufgaben vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.
- (5) Die Übertragung von satzungsgemäßen Aufgaben auf andere Rechtsträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreis- und Landesverbandes.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schwelm e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er hat seinen Sitz in Schwelm. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schwelm e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (2) Mitglieder des Ortsvereins sind:
 - a) die als Mitglieder des Ortsvereins aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 1 u. 2),
 - b) sonstige Vereinigungen (§ 11 Abs. 1) und
 - c) Ehrenmitglieder (§ 12).
- (3) Die Satzung des Bundesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, geändert durch Bundesversammlungsbeschlüsse vom 27.11.2014, 27.02.2015 und 30.11.2018,¹ die Satzung des Landesverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Landesversammlung vom 22.11.2010, geändert durch Landesversammlungsbeschlüsse vom 23.11.2013, 22.11.2014, 04.11.2017 und 09.11.2019 sowie die Satzung des Kreisverbandes, neu gefasst durch Beschluss der Kreisversammlung vom 24.10.2012, geht den Satzungen des Ortsvereins und seiner Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vor.
- (4) Der Ortsverein verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und nach § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie § 7 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes.

- (5) Der Ortsverein vermittelt seinen Gliederungen die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von aller Geschlechter sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages – der Hilfe nach dem Maß der Not. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Rotkreuz-Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Insbesondere vollzieht sich die ehrenamtliche Arbeit in den Rotkreuzgemeinschaften.

Diese gestalten ihre Tätigkeit nach eigenen Ordnungen, nämlich nach

- der Ordnung für Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom 04.11.2017 und
- der Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe vom 09.11.2019.

Die Ordnungen, einschließlich etwaig zukünftiger Anpassungen und Änderungen, sind Bestandteil dieser Satzung und sind ihr als Anlage 1 a) und 1 b) beigelegt.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen grundsätzlich nicht dem ehrenamtlichen Präsidium ihrer Verbandsstufe angehören.

Die Präsidiumsmitglieder des Ortsvereins dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Ortsverein beteiligt ist.

Ausnahmen von Satz 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Präsidiums, soweit mehr als zwei hauptamtliche Mitarbeiter Mitglied des Präsidiums werden sollen. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Justitiars und des Schatzmeisters.

- (5) An Beschlüssen der Organe des Ortsvereins darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.
- (2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:
 1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
 4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

- (1) Der Landesverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
 - c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.
- (4) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (5) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 7 Zuständigkeit des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Kreisverbandes sowie deren Mitgliedern.
- (2) Der Kreisverband ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
 - b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;

- c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit mit § 6 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Unterabs. 4 der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

§ 8 Zuständigkeit des Ortsvereins

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Ortsverein die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Er erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Mitgliedern.
- (2) Der Ortsverein ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:
 - a. für die Vertretung gegenüber den auf Ortsvereinsebene und –gebiet tätigen Behörden, Verbänden und Einrichtungen;
 - b. für die auf Ortsvereinsebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung sowie für den Rettungsdienst.
- (3) Der Ortsverein ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung, § 13 Abs. 2 a in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie § 23 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes) umzusetzen.
- (4) Satzung und Satzungsänderungen des Ortsvereins bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Präsidiums des Kreisverbandes gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes.
- (5) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die einen Betrag von 250.000,- Euro überschreiten, bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Kreisverbandes.
- (6) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.
- (7) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen

und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Bundesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, die Namen und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich. Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung durch den Landesverband das Benehmen mit dem Bundesverband herzustellen.

§ 9 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Ortsverein darf im Gebiet eines anderen Ortsvereins nur nach den Bestimmungen der Satzung des Kreisverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Ortsverein kann in dem Gebiet eines anderen Ortsvereins mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Kreisverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

§ 10 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

Der Ortsverein hat Anspruch auf Rat und Hilfe des Kreisverbandes, soweit dieser dazu in der Lage ist.

- (2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

- (3) Die Ortsvereine wirken bei der umfassenden Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben durch den Kreisverband in dessen Gebiet mit. Eine Übertragung von Aufgaben auf privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt.
- (4) Gemäß Absatz 1 sind dem Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes zu unterrichten. Er hat in diesen Fällen das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

- (5) Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

Dritter Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Ortsvereins können natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein. Natürliche Personen, die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes durch ehrenamtliche Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Mitglieder, die das Deutsche Rote Kreuz durch regelmäßige Beiträge unterstützen, sind Fördermitglieder (passive Mitglieder).
- (2) Mitglieder des Ortsvereins können auch privatrechtliche Gesellschaften, an denen der Ortsverein beteiligt ist, sowie sonstige juristische Personen und Vereinigungen als korporative Mitglieder des Ortsvereins sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.

§ 12 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des Kreisverbandes zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch Antrag gegenüber dem Ortsverein und Annahme des Antrages durch den Ortsverein. Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen gemäß § 11 Abs. 2 die Mitgliederversammlung, im Übrigen das Präsidium des Ortsvereins. Dieses setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 11 Abs. 2) fest.
- (2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der vorherigen Zustimmung des aufnehmenden Ortsvereins durch Überweisung Mitglied werden.
- (3) Vereinigt sich der Ortsverein oder ein Teil des Ortsvereins mit einem anderen Ortsverein, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglieder des neuen Ortsvereins werden.

§ 14 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Ortsvereins sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu beachten.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Das Präsidium des Ortsvereins kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit als aktives Mitglied ist beitragsfrei.

- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 15 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Kündigung der Mitgliedschaft,
 - Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband,
 - Ausschluss,
 - Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
 - Tod der natürlichen Person.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 2 können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
 - b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 33 seinen Pflichten nicht nachkommt

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Ortsvereins. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

- (4) Mitglieder, die in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, gelten mit Ablauf des zweiten Jahres als ausgetreten.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

Vierter Abschnitt: Organisation

§ 16 Organe

(1) Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Präsidium,
- der hauptamtliche Vorstand (nachfolgend Vorstand genannt).

(2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Präsidiumssitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten, dem Vorstand und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Ortsvereins.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern im Sinne von § 11 und § 12 (aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder)

(3) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Minderjährige Mitglieder sind durch einen Erziehungsberechtigten zu vertreten

(5) Der Vorstand nimmt beratend an der Mitgliederversammlung teil.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium.
Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen.

(2) Die Mitgliederversammlung:

- a) nimmt den Wirtschaftsplan zur Kenntnis;
- b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
- d) bestellt einen oder mehrere Abschlussprüfer;
- e) setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
- f) nimmt den Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Vorstandes entgegen; die Berichte können zusammengefasst werden.
- g) beschließt über die Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes;

- h) beschließt
 - bb) vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisverbandes (§ 13 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes) über Satzungsänderungen,
 - cc) über die Auflösung des Ortsvereins und den Austritt aus dem Kreisverband
 - i) beschließt vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Satzung des Kreisverbandes) über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
 - j) entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes gem. § 11 Abs. 2;
 - k) beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über die Auflösung oder den Austritt aus dem Kreisverband einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 19 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet im vierten Quartal eine Mitgliederversammlung statt. Der Präsident kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Ortsvereins unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Der Präsident oder sein/e Vertreter lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von 2 Wochen zu Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Einladung kann ersetzt werden durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen.
- (3) Die Angehörigen der Mitgliederversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Präsidium eingehen, das sie zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gibt. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
- (5) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. § 17 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 20 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) bis zu zwei Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Justitiar
- e) dem Rotkreuzarzt
- f) der Rotkreuzleiterin
- g) dem Rotkreuzleiter
- h) dem Leiter des Jugendrotkreuzes
- i) dem Schriftführer

Die zu Buchstabe e) bis h) Genannten können sich durch ihre nach § 18 Abs. 1 durch die Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreter mit Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht vertreten lassen.

Die Präsidiumsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- (2) Alle Ämter stehen allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Präsidenten oder seiner Vizepräsidenten mit dem Amt des Schatzmeisters.
- (3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied des Ortsvereins sein.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Präsidium kann bei Bedarf für die Dauer seiner Wahlperiode bis zu drei Beisitzer berufen, die beratende Stimme haben.
- (6) Präsidiumssitzungen finden wenigstens vierteljährlich statt. Präsidiumssitzungen können ebenfalls virtuell (online) oder real erfolgen. Sie werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von 2 Wochen zu Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Besteht vor der Durchführung einer Präsidiumssitzung Einvernehmen unter allen Mitgliedern des Präsidiums, kann auch ohne Wahrung der Frist und ohne Einladung eine Sitzung stattfinden.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend ist. Im

Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn kein Mitglied gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhebt.

- (8) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teil.

§ 21 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Ortsverein allein. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds oder eines weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er wird vom Präsidium bestellt. Zu seiner Abberufung müssen die Beschlüsse des Präsidiums mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Im Verhältnis zum Vorstand vertritt der Präsident den Verein.

§ 22 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit.

Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie § 13 Abs. 2 a) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie § 6 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes getroffen werden.

- (2) Es hat folgende weitere Aufgaben:
 - a) Prüfung des Jahresabschlusses auf der Grundlage des Wirtschaftsprüferberichtes;
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - c) Beschlussfassung des Wirtschaftsplans und ggf. Änderung (unterjährig) des Wirtschaftsplans;
 - d) Wahl der Delegierten für die Kreisversammlung;
 - e) Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 11 Absatz 1;
 - f) Beschlussfassung über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Präsidiums;
 - g) Beschlussfassung über die Suspendierung oder den Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten eines Mitglieds;
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

- i) Beschlussfassung über das Eingehen von Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond- Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen sowie des Bundesverbandes,
 - j) Beschlussfassung über Gründung von und Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen sowie des Bundesverbandes,
 - k) Wahl der Mitglieder der Fach- und Sonderausschüsse.
- (3) Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Formulierung der Ziele für den Vorstand;
 - b) Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes gemäß der §§ 21 und 25 sowie, im Benehmen mit ihm, der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 23 Abs. 7 Satz 1; Bestellung und Abberufung des weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2;
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
 - e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
 - f) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des hauptamtlichen Vorstandes;
 - h) Entgegennahme der in § 26 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
 - i) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
 - j) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.
- (4) Das Präsidium hat gegenüber der Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Berichterstattung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
 - b) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers).

§ 23 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Ortsvereins. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Mitgliederversammlung oder Präsidium übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Präsidiums.
- (2) Der Präsident wirkt daraufhin, dass die Organe des Ortsvereins und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.
- (3) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen

Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.

- (4) Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- (5) Der Präsident kann Weisungen nach § 34 Abs. 1 erteilen.
- (6) Der Präsident vertritt den Ortsverein in Fragen der Anstellung und Beendigung der Anstellungsverträge gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das vom Präsidenten nach § 20 Abs. 6 Satz 3) einzuberufen ist. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.
- (8) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.
- (9) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.

§ 24 Geschäftsstelle und Einrichtungen

Der Ortsverein unterhält eine Geschäftsstelle und Einrichtungen.

§ 25 Vorsitzender des Vorstandes

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so führt der durch das Präsidium zu bestellende Vorsitzende die Bezeichnung Vorsitzender des Vorstandes.

§ 26 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein. Der Vorstand leitet die Geschäftsstelle und Einrichtungen des Vereins, legt ihren organisatorischen Aufbau fest, bestimmt und beaufsichtigt den Geschäftsgang und ist für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich. Er ist Vorgesetzter aller Arbeitnehmer des Ortsvereins und regelt deren arbeitsrechtliche Belange.

(2) Der Vorstand hat u. a.:

- a) den Wirtschaftsplan dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;
- b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Kreisverband vorzulegen;
- c) der Mitgliederversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
- d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums vorzubereiten;
- e) die von den Organen festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen
- f) darauf hinzuwirken, dass die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer aufrechterhalten werden kann, unbeschadet der Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift) und der Ordnung der Gemeinschaften;
- g) die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle und die Einrichtungen zu erlassen.
- h) regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

(3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über

- a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
- b) den Gang der Geschäfte gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
- c) die Risiken des Ortsvereins (§ 1 Abs. 3 Satz 2).

(4) Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:

- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen; die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000,- Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen oder von einem anderen Kostenträger zu erstatten;
- c) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
- d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften von jeweils über 5.000,- Euro;
- e) Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen;

Der zustimmungsfreie Verfügungsrahmen ist vom Präsidium festzulegen und kann für die Zukunft jederzeit geändert werden.

(5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.

- (6) Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 27 Fach- und Sonderausschüsse

- (1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Präsidium ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Präsidium auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.
- (2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem von ihm zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Fünfter Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 28 Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
- (2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.
- (3) Rotkreuz-Gemeinschaften mit ständigen Aufgaben werden durch Beschluss des Präsidiums des Kreisverbandes gebildet oder aufgelöst.
- (4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften sind deren Ordnungen, Ausbildungsordnungen und Richtlinien verbindlich; diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung, Leitung der Rotkreuzgemeinschaften sowie Eintritt und Austritt, Tauglichkeit, Ausbildung und Dienstkleidung ihrer Angehörigen.

§ 29 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – im Einvernehmen mit dem Kreisverband gebildet werden. In diesen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

Sechster Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 30 Wirtschaftsführung

- (1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Ortsverein erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.
- (4) Die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfberichte und die Bücher sowie die nachzuweisende Mittelverwendung und die Kassenführung sind dem Kreisverband im Folgejahr vorzulegen und unterliegen der Prüfung durch den Kreisverband.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (6) Die Kosten der Vertretung in der Mitgliederversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs. 2
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Vermögenskontrolle und Inventur

Das gesamte Sachvermögen des Ortsvereins ist nach einem Plan zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand dem Kreisverband vorzulegen.

§ 32 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schwelm e. V. mit Sitz in Schwelm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Ortsvereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsvereins an den als gemeinnützig anerkannten Kreisverband DRK im Ennepe-Ruhr-Kreis Kreisverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Siebter Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 33 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Stellt das Präsidium des Kreisverbandes fest, dass der Ortsverein
- seine Pflichten aus der Satzung des Kreisverbandes oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 36 der Satzung des Kreisverbandes verhängt werden.

- (2) Stellt das Präsidium des Ortsvereins fest, dass ein Mitglied
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
 - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
 - entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

- (3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).
- (4) Ordnungsmaßnahmen sind
- a) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
 - b) Ausschluss des Mitglieds aus dem Ortsverein
- (5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.
- (6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Präsidium des Ortsvereins. Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 34 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

- (1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Ortsvereins bei Gefahr im Verzuge den im Ortsverein zusammen-gefassten Gliederungen (Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Ortsvereins soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium des Ortsvereins zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Bundesverbandes gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Landesverbandes gemäß § 33 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes sowie des Präsidenten des Kreisverbandes gemäß § 37 der Satzung des Kreisverbandes bleiben hiervon unberührt.

- (2) Die Betroffenen können die Genehmigung des jeweiligen Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35 Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 36 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Kreisverband ist der Ortsverein aufgelöst, § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 37 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Kreisverbandes nach § 13 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes.

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Rotes Kreuz Ortsverein Schwelm e. V.

Anlage 1 a)

Ordnung für die Rotkreuzgemeinschaften (außer Jugendrotkreuz) im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung vom 04.11.2017

Anlage 1 b)

Ordnung für das Deutsche Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe in der Fassung vom 09.11.2019

Anlage 2

Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz, nach Beschlussfassung der Bundesversammlung am 30.11.2018